



WOHNSITZWECHSEL UND AUFENTHALTSBEDINGUNGEN

Mit finanzieller Unterstützung von



UNTER MITWIRKUNG VON

EURES

EURES ist ein europäisches Netzwerk, das 1993 von der Europäischen Kommission mit dem Ziel gegründet wurde, die Freizügigkeit und Mobilität innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zu erleichtern.



<https://ec.europa.eu/eures>

Projektleitung und Redaktion

CRD EURES / FRONTALIERS Lorraine

WTC - Tour B
2, rue Augustin Fresnel
57082 Metz Technopôle

Tel. : +33 (0)3 87 20 40 91
contact@frontalierslorraine.eu

www.frontalierslorraine.eu



Impressum

ISBN : 978-2-919467-61-7

EAN : 9782919467617

September 2015

Alle in dieser Broschüre enthaltenen Angaben dienen nur als allgemeine Anhaltspunkte und beziehen sich nicht auf die individuelle Situation einer natürlichen Person. Die Broschüre hat informativen Charakter und kann daher nicht als rechtsverbindlich geltendes Dokument betrachtet werden. Sie schafft keinerlei Rechte oder Verpflichtungen, außer denen, die sich aus den nationalen Rechtsvorschriften ableiten, die rechtmäßig verabschiedet und veröffentlicht wurden. Allein diese sind gesetzlich bindend.

CRD EURES / FRONTALIERS Lorraine übernimmt keinerlei Haftung in Zusammenhang mit den übermittelten Informationen.

Auch wenn unser Ziel darin besteht, aktuelle und korrekte Informationen zu bieten, können wir dies nicht garantieren, da die behandelten Themen häufig gesetzlichen oder behördlichen Änderungen unterliegen.

Auch wenn diese Veröffentlichung mit finanzieller Unterstützung der Europäischen Kommission herausgegeben wird, geht die Kommission aufgrund der hier präsentierten Inhalte keinerlei Verpflichtung ein.

INHALT

EINLEITUNG: VORBEREITENDE SCHRITTE VOR EINEM WOHNSITZWECHSEL	4
---	----------

1. BÜRGER DER EUROPÄISCHEN UNION (EU)..... 5

A. Einreise und Aufenthalt unter 3 Monaten.....	5
B. Aufenthalt für mehr als 3 Monate.....	6
C. Dauerhafter Aufenthalt.....	8

2. AUSLÄNDISCHE STAATSANGEHÖRIGE (NICHT-EU-BÜRGER) 9

A. Einreise und Aufenthalt unter 3 Monaten.....	10
B. Aufenthalt für mehr als 3 Monate.....	11
C. Dauerhafter Aufenthalt.....	15

EINLEITUNG: VORBEREITENDE SCHRITTE VOR EINEM WOHSITZWECHSEL

Wenn Sie sich für einen Umzug in einen anderen Staat entscheiden, müssen Sie vorab einige vorbereitende Schritte unternehmen.

Wie z.B. folgende :

- Wenn Sie Mieter sind, müssen Sie Ihren Vermieter über Ihre Abreise informieren. Wenn Sie selbst der Besitzer sind, können Sie Ihre Wohnung/Ihr Haus entweder verkaufen oder vermieten.
- Wenn Sie zwecks Ausbildung oder Studium umziehen, müssen Sie sich über die Ausbildungsgänge¹, das Universitätssystem des Landes bzw. die Bedingungen für ein Praktikum² informieren.
- Wenn Sie eine Stelle suchen, müssen Sie sich über die im Ausland angebotenen Stellen informieren und sich vor Ihrem endgültigen Umzug bei der für die Arbeitsvermittlung zuständigen Behörde melden (in Frankreich: Pôle emploi).
- Wenn Sie in Rente sind, denken Sie daran, die Rentenkasse (für Basis- und Zusatzrente) über Ihren Umzug zu informieren.
- Informieren Sie das Finanzamt über Ihren Umzug ins Ausland und informieren Sie sich über Ihre Rechte und Pflichten im Hinblick auf Ihren Steuerwohsitz.
- Informieren Sie die Sozial- und Krankenversicherung (Krankenversicherung, Familienkasse) des Staates, aus dem Sie wegziehen, wie auch die des neuen Wohnsitzstaates über Ihre Situation und Ihren Umzug ins Ausland. Vergessen Sie hierbei Ihre Zusatzkrankenversicherung nicht.

Die Schritte in Bezug auf das Umzugs- und Wohnsitzrecht im Ausland variieren je nach Ihrer Nationalität: Staatsangehörige der EU (Kapitel 1) oder Staatsangehörige von Drittländern (Kapitel 2). In Frankreich finden sich die hierzu geltenden Vorschriften im Gesetz «Code de l'Entrée et du Séjour des Étrangers et du Droit d'Asile», allgemein CESEDA genannt.

¹ Mehr Informationen über die Anerkennung ausländischer Universitäts-/Ausbildungsabschlüsse im Internet : <http://frontalierslorraine.eu/emploi/etudiants/equivalence-diplome/>

Informationen zur grenzübergreifenden beruflichen Erstausbildung auf unserer Internetseite : <http://frontalierslorraine.eu/publications-categorie/infos-pratiques-formation/>

² Mehr Informationen zum Thema Praktikum im Ausland in unserem Leitfaden für Praktikanten zum Herunterladen unter : <http://frontalierslorraine.eu/publications-categorie/info-pratique-stage/>

1 BÜRGER DER EUROPÄISCHEN UNION (EU)

Die Richtlinie 2004/38/EG unterscheidet zwischen einem Aufenthalt von unter 3 Monaten, der (abgesehen von einzelnen Ausnahmefällen) zu den Rechten aller Bürger der Europäischen Union gehört, und dem Aufenthalt von mehr als 3 Monaten, der bestimmten Bedingungen unterliegt. Mit Unionsbürger ist jede Person gemeint, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzt. Die Staatsbürger von Liechtenstein, Island, Norwegen (EEE) und der Schweiz werden analog ebenfalls mit einbezogen.

A. Einreise und Aufenthalt unter 3 Monaten

Um in das französische Staatsgebiet einreisen zu dürfen, sind keine besonderen Formalitäten erforderlich. Sie müssen jedoch über eines der folgenden Ausweisdokumente verfügen :

- einen gültigen Personalausweis.
- einen gültigen Reisepass.
- oder über jeglichen sonstigen Nachweis, aus dem hervorgeht, dass der Inhaber über die Reisefreiheit und freie Wahl des Aufenthalts verfügt.



Der Besitz dieser Dokumente ermöglicht es Ihnen, Ihren Aufenthalt in Frankreich für eine Dauer von höchstens 3 Monaten frei zu wählen. Es besteht keinerlei Meldepflicht bei der Stadtverwaltung des Aufenthaltsortes, solange die Aufenthaltsdauer 3 Monate nicht überschreitet.

Das Aufenthaltsrecht kann vor Ablauf der 3 Monate enden, wenn Sie für das französische Sozialhilfesystem eine unangemessene Last darstellen oder wenn Ihr Verhalten eine besonders schwerwiegende Bedrohung für die öffentliche Ordnung darstellt.

Um in Frankreich arbeiten zu können, benötigen Unionsbürger (einschließlich von Island, Norwegen, Liechtenstein und der Schweiz) weder einen Aufenthaltstitel noch eine Arbeitserlaubnis.

1 - BÜRGER DER EUROPÄISCHEN UNION (EU)

B. Aufenthalt von mehr als 3 Monaten

Die Bedingungen für die Niederlassung bzw. einen Aufenthalt von mehr als 3 Monaten eines Unionsbürgers in Frankreich variieren abhängig davon, ob der Antragsteller erwerbstätig, nicht-erwerbstätig oder Student ist.

Jedoch muss sich jeder Unionsbürger, der seinen gewöhnlichen Wohnsitz in Frankreich nehmen will, innerhalb von drei Monaten nach seiner Ankunft bei der Stadtverwaltung seiner Wohnsitzgemeinde registrieren lassen. Unionsbürger, die diese Meldepflicht nicht eingehalten haben, werden so betrachtet, als hätten sie sich seit weniger als drei Monaten in Frankreich aufgehalten³.

Anderenfalls wird ein Bußgeld für Gesetzesübertretungen der vierten Klasse festgesetzt, d.h. ein Bußgeld in Höhe von 750 €⁴.

► Erwerbstätige Unionsbürger

Wenn Sie in Frankreich eine nichtselbständige oder selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, ist es nicht notwendig, dass Sie Inhaber eines Aufenthaltstitels oder einer Arbeitserlaubnis sind.

Sie brauchen somit ein gültiges Ausweisdokument bzw. einen gültigen Reisepass und dürfen für die öffentliche Ordnung keine Bedrohung darstellen (dieselben Bedingungen, die auch für einen Aufenthalt von unter 3 Monaten bestehen).

Sie müssen außerdem die Ausübung einer Erwerbstätigkeit in Frankreich nachweisen. Jedoch bewahren Sie Ihr Aufenthaltsrecht auch im Fall einer unfreiwilligen Arbeitslosigkeit bzw. vorübergehenden Erwerbsunfähigkeit (wobei dies in manchen Fällen auf 6 Monate begrenzt ist).

Auch wenn der Aufenthaltstitel mit dem Vermerk «UE – toutes activités professionnelles» (EU – alle Arten von Erwerbstätigkeit) für europäische Erwerbstätige nicht verpflichtend ist, kann ein solcher beantragt werden. Seine Gültigkeit ist auf maximal 5 Jahre beschränkt.

► Nicht erwerbstätige Unionsbürger

Wenn Sie in Rente oder nicht erwerbstätig sind, sind Sie nicht verpflichtet, eine Aufenthaltserlaubnis zu besitzen.

Sie brauchen ein gültiges Ausweisdokument bzw. einen gültigen Reisepass und dürfen für die öffentliche Ordnung keine Bedrohung darstellen.

Darüber hinaus müssen Sie für sich selbst, wie auch für Ihre Familie über eine Krankenversicherung einschließlich Geburtshilfe und ausreichende finanzielle Ressourcen verfügen, damit Sie für das französische Sozialhilfesystem keine Belastung darstellen.

³ Artikel L. 121-2 des CESEDA

⁴ Artikels R.621-1 des CESEDA und 131-13 des Code pénal

1 - BÜRGER DER EUROPÄISCHEN UNION (EU)

Informationen dazu, ob Sie über ausreichende finanzielle Ressourcen verfügen, können Sie der nachstehenden Tabelle entnehmen, in der Ihre persönliche Situation berücksichtigt ist :

AUSREICHENDE RESSOURCEN			
Bedingungen			Beträge*
Wenn Sie jünger sind als 65 Jahre	Alleinlebend	Ohne Kind	513,88 €
		Mit einem Kind	879,84 €
		Mit 2 Kindern	1 099,00 €
		Mit 3 Kindern	1 320,00 €
		Mit 4 Kindern	1 540,00 €
	In Partnerschaft	Ohne Kind	770,82 €
		Mit einem Kind	924,99 €
		Mit 2 Kindern	1 079,15 €
		Mit 3 Kindern	1 284,70 €
		Mit 4 Kindern	1 438,87 €
Wenn Sie älter sind als 65 Jahre (abgesehen von Ausnahmen)	Alleinlebend		800,00 €
	In Partnerschaft		1 242,00 €

*Beträge gültig ab 1. Januar 2015.

Die Bewertung der Last, die Sie für das französische Sozialhilfesystem bedeuten, erfolgt unter Berücksichtigung der Sozialhilfeleistungen, die Ihnen ohne Gegenleistungen in Form von Beitragszahlungen ausgezahlt wurden, sowie anhand der bei Ihnen vorliegenden Schwierigkeiten und der Dauer Ihres Aufenthalts in Frankreich.

Wenn Sie mit dem Ziel der Stellensuche nach Frankreich gekommen sind, profitieren Sie von einer Aufenthaltserlaubnis von 6 Monaten. Wenn Sie nach Ablauf dieser 6 Monate noch keine Arbeit gefunden haben, können Sie verpflichtet sein, Frankreich zu verlassen, außer Sie können einen Nachweis dafür erbringen, dass Sie weiter aktiv nach einer Beschäftigung suchen und für Sie reelle Chancen auf eine Einstellung bestehen.

ACHTUNG: Sie müssen sich sofort nach Ihrer Ankunft beim Arbeitsamt «Pôle emploi» in Ihrem Wohnort als arbeitssuchend melden.

1 - BÜRGER DER EUROPÄISCHEN UNION (EU)

► Europäische Studenten

Wenn Sie Student/in sind, brauchen Sie keinen Aufenthaltstitel.

Sie benötigen aber dennoch einen Personalausweis oder einen gültigen Reisepass und dürfen für die öffentliche Ordnung keine Bedrohung darstellen.

Außerdem gelten folgende Bedingungen :

- Sie müssen an einer Bildungseinrichtung eingeschrieben sein (staatlich oder privat, sofern sie beim Oberschulamt zugelassen oder registriert ist), um dort ein Studium oder eine Berufsausbildung zu absolvieren,
- Sie müssen über eine Krankenversicherung einschließlich Geburtshilfe verfügen,
- Sie müssen über ausreichende Ressourcen verfügen, damit Sie für das französische Sozialhilfesystem keine Belastung darstellen.

Auch wenn der Aufenthaltstitel mit dem Vermerk « UE – étudiant » (EU – Student) nicht verpflichtend ist, kann ein solcher beantragt werden. Dieser gilt jeweils für ein Jahr, kann aber über die gesamte Studiendauer verlängert werden.

C. Dauerhafter Aufenthalt

Ein EU-Bürger ist berechtigt, nach 5 Jahren ununterbrochenen Aufenthalts auf Dauer in Frankreich zu bleiben. Sie sind ab dem Zeitpunkt nicht mehr verpflichtet, die Bedingungen Ihres Aufenthalts nachzuweisen.

Dieser Zeitraum von 5 Jahren muss ununterbrochen sein. Bestimmte Abwesenheiten wirken sich nicht auf die Kontinuität Ihres Aufenthalts aus, jedoch wird diese Frist unterbrochen, wenn die Abwesenheit zu lange dauert⁵.

Wenn Sie in mehr als 2 aufeinander folgenden Jahren nicht in Frankreich sind, verlieren Sie Ihren Anspruch auf dauerhaften Aufenthalt.

Wenn die Frist von 5 Jahren verstrichen ist, können Sie einen Antrag auf einen Aufenthaltstitel mit dem Vermerk « EU – Daueraufenthalt – alle Berufe » (« carte de séjour UE – séjour permanent – toutes activités professionnelles ») einreichen. Diese Erlaubnis ist nicht gesetzlich vorgeschrieben und kann verlängert werden.

⁵ Zum Beispiel gelten vorübergehende Abwesenheiten, die insgesamt 6 Monate pro Jahr nicht überschreiten, oder eine Abwesenheit über maximal 12 aufeinander folgende Monate aus wichtigem Grund, wie z.B. eine Krankheit, nicht als eine zu lange Abwesenheit.

2 AUSLÄNDISCHE STAATSANGEHÖRIGE (NICHT-EU-BÜRGER)

Jeder Bürger aus dem nicht-europäischen Ausland, der nach Frankreich kommen möchte, muss eine Reihe von Belegen vorweisen, die je nach Dauer des Aufenthalts (mehr oder weniger als drei Monate) und Grund für den Aufenthalt variieren.

Im Prinzip erfordert die Einreise in das französische Staatsgebiet die Einholung eines Visums (Ausnahmen ausgenommen). Der Visaantrag muss vor der Abreise gestellt werden.

Nur das « Langzeitvisum » ermöglicht die Niederlassung in Frankreich.

Mangels erforderlicher Dokumente kann Personen aus dem Ausland die Einreise verweigert werden. Betroffene müssen im Wartebereich verweilen, bis sie zurückgeschickt werden bzw. ihnen die Aufnahme in Frankreich gewährt wird.

Um in Frankreich arbeiten zu können, muss ein ausländischer Staatsangehöriger grundsätzlich über eine Arbeitserlaubnis verfügen.

ARBEITSERLAUBNIS

Das französische Arbeitsgesetz, "Code du travail" (Art. R5221-20) legt fest, dass eine bestimmte Reihe von Aufenthaltstiteln als Arbeitserlaubnis gelten. Es handelt sich insbesondere um folgende: Carte de résident (Niederlassungserlaubnis), die Blaue Karte EU, befristete Aufenthaltserlaubnis (besonderer Vermerk: z.B. « salarié » (nichtselbständiger Erwerbstätiger) oder « travailleur saisonnier » (Saisonarbeiter), ein Visum für mehr als 3 Monate oder eine vorläufige Arbeitserlaubnis).

Die Genehmigung zur Einstellung von Personen, die nicht in Frankreich oder einem Mitgliedsstaat der EU wohnen, unterliegt einem « Einführungsverfahren ». Das Stellenangebot muss zunächst beim Arbeitsamt (Pôle emploi) oder bei einer anderen Arbeitsvermittlung gemeldet werden. Parallel dazu muss die Akte an die zuständige Behörde (Direccte) am Arbeitsort geschickt werden, die die Situation auf dem Stellenmarkt und die Situation des Ausländers prüft (Erfahrung, Qualifikation, Arbeitsbedingungen...). Im Fall eines positiven Bescheids wird die Akte an die Konsularsstelle und an das Ofii (Office Français de l'Immigration et de l'Intégration – Französisches Amt für Immigration und Integration) übermittelt und es kann ein Visum gewährt werden.

Der Antrag ist vom Arbeitgeber einzureichen.

Mehr Informationen : <http://www.immigration-professionnelle.gouv.fr/>

2 - AUSLÄNDISCHE STAATSANGEHÖRIGE (NICHT-EU-BÜRGER)

A. Einreise und Aufenthalt unter 3 Monaten

Die meisten Bürger aus Drittstaaten müssen für die Einreise und den Aufenthalt in Frankreich in Besitz eines Kurzzeit-Schengen-Visums sein, welches innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen für maximal 90 Tage gilt. Sie müssen daher auf der offiziellen Internetseite der französischen Verwaltung⁶ nachlesen, ob Sie zu den Bürgern aus der Liste der Drittstaaten gehören, die einer Visumpflicht unterliegen, oder ob Sie davon befreit sind.

Wenn Sie visumpflichtig sind, müssen Sie ungefähr 3 Monate vor Ihrer Abreise Ihren Antrag bei der französischen Botschaft oder dem französischen Konsulat einreichen, das für das Land zuständig ist, in dem Sie normalerweise leben⁷.

Wenn Sie als ausländischer Bürger in das französische Staatsgebiet einreisen möchten, müssen Sie die erforderlichen Einreisedokumente vorlegen, die je nach Grund des Aufenthalts folgende sein können :

- ein gültiger Personalausweis,
- ein Kurzzeit-Schengen-Visum, sofern dieses obligatorisch ist,
- Nachweise über Ihre Ressourcen für Ihren Lebensunterhalt,
- Nachweise für die Garantie Ihrer Rückkehr ins Heimatland,
- eine Versicherung für medizinische Kosten und Krankenhausaufenthalte,
- eine Bescheinigung über die Aufnahme oder einen Nachweis für Ihre Unterbringung, wenn Ihr Aufenthalt im Rahmen eines privaten oder familiären Besuchs erfolgt,
- Dokumente für den Grund und die Bedingungen Ihres Aufenthalts, wenn dieser aus touristischen, beruflichen (Forschungsarbeiten etc.) oder medizinischen Gründen (z.B. Krankenhausaufenthalt) erfolgt.

Das Kurzzeit-Schengen-Visum kostet 60 € (reduzierte Gebühr von 35 € für Kinder von 6 bis 12 Jahren, sowie für Bürger aus Bosnien, Georgien, Moldawien, Russland und der Ukraine).

⁶ <http://vosdroits.service-public.fr/particuliers/F21921.xhtml>

⁷ Die Liste der Botschaften oder französischen Konsulate, die für Ihren Visaantrag zuständig sind, finden Sie hier :

<http://www.diplomatie.gouv.fr/fr/le-ministere-et-son-reseau/annuaire-et-adresses-du-maedi/ambassades-et-consulats-francais-a/>

2 - AUSLÄNDISCHE STAATSANGEHÖRIGE (NICHT-EU-BÜRGER)

B. Aufenthalt von mehr als 3 Monaten

Um einen Aufenthaltstitel für mehr als 3 Monate zu erhalten, muss man nicht unbedingt eine Aufenthaltserlaubnis (carte de séjour) besitzen.

Jedoch sind folgende Dokumente erforderlich :

- Ein gültiger Reisepass,
- **und** ein Visum für einen langfristigen Aufenthalt (visa de long séjour).



Das Visum für einen langfristigen Aufenthalt ermöglicht es, sich in Frankreich niederzulassen. Die Dokumente, die Sie vorlegen müssen, variieren je nach Grund für Ihren Aufenthalt: Erwerbstätigkeit, Studium, Mitglied einer französischen Familie, Verwandter eines regulär in Frankreich ansässigen Ausländers...

Erkundigen Sie sich beim französischen Konsulat Ihres Wohnsitzlandes, um zu erfahren, welche Unterlagen Sie je nach Ihrer Situation vorlegen müssen.



2 - AUSLÄNDISCHE STAATSANGEHÖRIGE (NICHT-EU-BÜRGER)

1. ALS AUFENTHALTSTITEL GELTENDES LANGZEITVISUM (VLS-TS)

Der Besitz eines Langzeitvisums, das als Aufenthaltstitel gilt (« visa de long séjour, valant titre de séjour » VLS-TS), befreit von der Pflicht zur Beantragung einer ersten Aufenthaltserlaubnis.

Um ein Langzeitvisum VLS-TS zu erlangen, müssen Sie beim französischen Amt für Immigration und Integration (Office français de l'immigration et de l'intégration (Ofii)) einige Formalitäten erledigen, um Ihr Visum zu validieren :

- Senden Sie das vollständig ausgefüllte Antragsformular für die Ofii-Bestätigung (das Formular erhalten Sie bei der Botschaft oder dem Konsulat Ihres Landes) per Post an die Direktion der Ofii-Stelle Ihres Wohnortes⁸, einschließlich einer Kopie der Seiten Ihres Reisepasses, auf denen Ihre persönlichen Daten und Ihre Einreise in den Schengen-Raum dokumentiert sind.
- Das Ofii registriert Ihren Vorgang und sendet Ihnen eine « Bescheinigung über die Einreichung des Antrags ».
- Je nach Grund für Ihren Aufenthalt fordert das Ofii Sie zur Teilnahme an einer medizinischen Untersuchung und an einem Aufnahmegespräch auf.
- Wenn Sie zu Ihrem Termin in die Direktion des Ofii kommen, bringen Sie bitte folgendes mit :
 - Ihren Reisepass mit Visum,
 - einen Nachweis über Ihren Wohnsitz in Frankreich,
 - ein Passfoto,
 - Gebührenmarken (vergl. weiter unten),
 - ggf. eine Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass Sie die medizinische Untersuchung von einem vom Ofii zugelassenen Arzt bereits in Ihrem Heimatland absolviert haben,
 - wenn Ihre Unterlagen komplett sind, versieht das Ofii Ihren Reisepass mit einer Vignette und einem Datumsstempel, mit denen Ihr Visum validiert wird. Sie können damit nachweisen, dass Sie sich rechtmäßig in Frankreich aufhalten.



⁸ Die Ihrem Wohnsitz nächstgelegene Gebietsdirektion finden Sie hier : http://www.ofii.fr/qui_sommes-nous_46/ou_nous_trouver_mieux_-_flash_933.html

2 - AUSLÄNDISCHE STAATSANGEHÖRIGE (NICHT-EU-BÜRGER)

Wenn Sie zu Beginn des akademischen Jahres Student/in sind und Ihre Bildungseinrichtung mit der Präfektur Ihres Departements und dem Ofii eine Übereinkunft geschlossen hat, gelten diese Formalitäten für Sie nicht.

Sie müssen bei folgenden Stellen nur das Antragsformular für die Ofii-Bestätigung und eine Kopie der entsprechenden Seiten Ihres Reisepasses einreichen :

- Beim Amt für ausländische Studierende Ihrer Bildungseinrichtung, wenn Sie außerhalb von Paris wohnen.
- Beim Amt für ausländische Studierende der "Cité Internationale Universitaire de Paris" (CIUP), wenn Sie in Paris wohnen.

Um dieses Visum zu erhalten, müssen Sie eine Gebühr in folgender Höhe entrichten :

- 58 € für Studenten/innen oder Praktikanten/innen ,
- 241 € für sonstige Personen.

Diese Gebühr kommt zu den Gebühren für ein Langzeitvisum für Frankreich in Höhe von 99 € noch hinzu.

Sie können diese Beträge in Form von Gebührenmarken bezahlen.

Dieses Visum ist für einen Aufenthalt zwischen 3 Monaten und einem Jahr gültig.

Wenn Sie in Frankreich bleiben möchten, müssen Sie innerhalb der 2 Monate vor Ablauf Ihres Visums bei der Präfektur bzw. Unterpräfektur Ihres Wohnortes einen Antrag auf Erteilung einer **Aufenthaltserlaubnis** (carte de séjour) einreichen.

2 - AUSLÄNDISCHE STAATSANGEHÖRIGE (NICHT-EU-BÜRGER)

2. AUFENTHALTSERLAUBNIS FÜR EINEN BEFRISTETEN AUFENTHALT

Eine befristete Aufenthaltserlaubnis erhalten Sie unter Vorlage folgender Dokumente bei der Präfektur bzw. Unterpräfektur Ihres Wohnortes :

- Ihren Reisepass,
- ein Visum, sofern dies verlangt wird,
- 3 Passfotos,
- eine Meldebescheinigung über Ihren Wohnsitz,
- alle Dokumente, die Angaben zu Ihrem Familienstand enthalten,
- Dokumente, aus denen hervorgeht, dass Sie in Besitz einer « carte vie privée et familiale » sind, bzw. Belege für Ihre Ressourcen zum Lebensunterhalt bzw. einen Arbeitsvertrag, der von einer Geschäftsstelle der Direccte bestätigt wurde.

Die Erstaussstellung der befristeten Aufenthaltserlaubnis ist gebührenpflichtig. Sie müssen folgende Kosten zahlen :

- eine Stempelgebühr von 19 €,
- hinzu kommt eine variable Gebühr, die vom jeweiligen Vermerk auf Ihrer Karte abhängt :
 - 77 € für Praktikanten / Studenten,
 - 260 € für nichtselbständige Erwerbstätige,
 - Etc⁹.
- Wenn jedoch der Status Ihres Aufenthalts in Frankreich nicht rechtmäßig ist, müssen Sie die Kosten für die Berichtigung Ihres Visums in Höhe von 340 € bezahlen.

Diese Aufenthaltserlaubnis (carte de séjour) gilt für einen Aufenthalt zwischen 3 Monaten und 1 Jahr.

Wenn Ihre Aufenthaltserlaubnis abläuft und Sie in Frankreich bleiben möchten, müssen Sie innerhalb von 2 Monaten vor deren Ablauf eine entsprechende Verlängerung beantragen.

⁹ Informationen zu den Kosten der Aufenthaltserlaubnis je nach Vermerk :
<http://vosdroits.service-public.fr/particuliers/F15914.xhtml>

2 - AUSLÄNDISCHE STAATSANGEHÖRIGE (NICHT-EU-BÜRGER)

C. Dauerhafter Aufenthalt



Wenn Sie sich dauerhaft, ununterbrochen und rechtmäßig (d.h. in Besitz eines der aufgeführten Aufenthaltstitel¹⁰) seit 5 Jahren in Frankreich aufhalten, kann Ihnen eine Aufenthaltserlaubnis für den «Daueraufenthalt - EU» ausgestellt werden.

Dieser Zeitraum von 5 Jahren muss kontinuierlich sein. Bestimmte Abwesenheiten wirken sich nicht auf die Kontinuität Ihres Aufenthalts aus, jedoch wird diese Frist unterbrochen, wenn die Abwesenheit zu lange dauert.

Wenn Sie bezogen auf insgesamt 10 Monate Abwesenheit in mehr als 6 aufeinander folgenden Monaten abwesend sind, verlieren Sie Ihren Anspruch auf dauerhaften Aufenthalt.

Darüber hinaus müssen Sie eine Krankenversicherung und ein stabiles, ausreichendes und regelmäßiges Einkommen nachweisen, um Ihren Lebensunterhalt decken zu können.

Ihr Einkommen muss mindestens den Betrag des gesetzlichen Mindestlohns in Frankreich (Smic) erreichen. Es wird abhängig von Ihrer Wohnsituation bewertet. Es wird Ihr gesamtes eigenes Einkommen berücksichtigt, jedoch sind Familienleistungen und bestimmte sonstige staatliche Leistungen ausgenommen¹¹.

¹⁰ Die Liste der gültigen Aufenthaltstitel finden Sie unter : <http://vosdroits.service-public.fr/particuliers/F17359.xhtml#N1021E>, Rubrik « Conditions et délivrance de la carte », « séjour régulier et ininterrompu d'au moins 5 ans »

¹¹ Artikel L. 313-4-1 des CESEDA

2 - AUSLÄNDISCHE STAATSANGEHÖRIGE (NICHT-EU-BÜRGER)

Die Entscheidung über die Bewilligung oder Ablehnung zur Ausstellung einer Aufenthaltserlaubnis für langfristige Bewohner («Carte de résident longue durée - UE»; Daueraufenthalt EU) erfolgt unter Berücksichtigung Ihrer «republikanischen Integration» in die französische Gesellschaft, insbesondere im Hinblick auf Ihr Engagement für die Einhaltung der Grundsätze und Werte der französischen Republik und Ihre ausreichenden Kenntnisse der französischen Sprache.

Hierzu berücksichtigt die Präfektur den Abschluss und Verlauf Ihres Aufnahme- und Integrationsvertrags («contrat d'accueil et d'intégration»).

Die Aufenthaltserlaubnis für den «Daueraufenthalt EU» ist 10 Jahre lang gültig.

Um diese Karte zu erhalten, müssen Sie Ihren Antrag bei der Präfektur oder Unterpräfektur Ihres Wohnortes einreichen. Sie müssen in Besitz eines Visums oder eines Aufenthaltstitels sein, dürfen die öffentliche Ordnung nicht gestört haben, dürfen in Frankreich keine polygame Ehe führen und es darf gegen Sie keine Verurteilung wegen Gewaltausübung gegen ein Kind unter 15 Jahren vorliegen.



2 - AUSLÄNDISCHE STAATSANGEHÖRIGE (NICHT-EU-BÜRGER)

Im Allgemeinen müssen Sie folgende Belege einreichen¹² :

- Angaben zu Ihrem Familienstand
- Meldebescheinigung für den Wohnsitz
- Erklärung darüber, dass Sie keine polygame Ehe führen (für Angehörige eines Staates, in dem die Polygamie erlaubt ist),
- Visa oder Aufenthaltstitel oder Nachweis für Ihren Aufenthalt über 5 Jahre
- Nachweis über ein eigenes, ausreichendes, stabiles und regelmäßiges Einkommen
- Verpflichtungserklärung über die Einhaltung der Grundsätze und Werte der französischen Republik
- 3 Passfotos
- Gegebenenfalls Ihren Aufnahme- und Integrationsvertrag
- Bescheinigung über Ihre Französischkenntnisse
- Beleg für die Gründe Ihrer Niederlassung in Frankreich
- Bescheinigung über die bestehende Krankenversicherung
- Nachweis über eine geeignete Unterkunft

Die Kosten der Aufenthaltserlaubnis variieren abhängig von Ihrer Situation¹³:

- 260 € für Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach 5 Jahren rechtmäßigen Aufenthalts; für die Kinder, Angehörigen, Ehegatten von Franzosen; für Ausländer, die die französische Staatsangehörigkeit wählen dürfen, etc.
- 77 € für die Inhaber einer Rente aufgrund eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit.
- 19 € für Kriegsveteranen; Flüchtlinge oder Staatenlose, etc.

¹² Liste der vorzulegenden Belege je nach Kategorie der Aufenthaltserlaubnis finden Sie unter : <http://vosdroits.service-public.fr/particuliers/F11217.xhtml>

¹³ Den Betrag der fälligen Ausstellungsgebühren je nach Situation des Antragstellers finden Sie unter : <http://vosdroits.service-public.fr/particuliers/F11217.xhtml>

2 - AUSLÄNDISCHE STAATSANGEHÖRIGE (NICHT-EU-BÜRGER)

RECHTSMITTEL :

Im Fall, dass Ihr Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis (carte de séjour) oder ein Visum abgelehnt wird, oder gar von einer Aufforderung zum Verlassen des französischen Staatsgebietes (OQTF : Obligation de Quitter le Territoire Français) begleitet wird, können Sie den Bescheid anfechten :

- entweder, indem Sie bei der Präfektur eine außergerichtliche Beschwerde und/oder beim Innenministerium Widerspruch einlegen,
- oder indem Sie beim Verwaltungsgericht eine gerichtliche Beschwerde einreichen.

Hinweis : Sollte der Präfekt Ihnen nicht innerhalb von 4 Monaten antworten, gilt Ihre Aufenthaltserlaubnis als abgelehnt. Sie können dann von den vorstehend genannten Rechtsmitteln Gebrauch machen.

MEHR INFORMATIONEN ÜBER DIE ADMINISTRATIVEN RECHTSMITTEL FINDEN SIE AUF UNSERER INTERNETSEITE :

<http://vosdroits.service-public.fr/> Rubrik « Particuliers », « Papiers-Citoyenneté », « Relations avec l'administration », « Recours administratif, défenseur des droits, etc. », « Recours gracieux ou hiérarchique ».



www.frontalierslorraine.eu

Die Internetseite für Grenzgänger



<https://www.facebook.com/CRDEURESorraine/>



<https://twitter.com/FrontaliersLor>



CRD EURES / FRONTALIERS Lorraine
WTC - Tour B
2, rue Augustin Fresnel
F-57082 Metz Technopôle

Tel. : +33 (0)3 87 20 40 91
Fax : +33 (0)3 87 21 06 88
contact@frontalierslorraine.eu



www.frontalierslorraine.eu



www.lorraine.eu



<https://ec.europa.eu/eures>